

Merkblatt zur Entsorgung von Tierkadavern

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Hobbyhaltungen sowie landwirtschaftliche Betriebe und soll als Leitfaden im Umgang mit den anfallenden Kadavern oder Schlachtabfällen dienen.

Zu beachten sind hierbei folgende Punkte:

- ✓ Tierkörper und Teile von Tierkörpern werden als so genannte tierische Nebenprodukte (TNP) bezeichnet und unterliegen dem TNP-Recht (VO (EG) 1069/2009, VO (EU) 142/2011, TierNebG, TierNebV).

- ✓ Einzel und selten anfallende Geflügelkadaver aus Hobbyhaltungen dürfen in Ausnahmefällen über den Hausmüll der Verbrennung zugeführt werden. Betriebe, in denen regelmäßig oder gehäuft Geflügelkadaver anfallen, müssen diese über die Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgen lassen. Dazu ist eine Abfalltonne zu kaufen und in Absprache mit der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beschriften.
→Hühnerkadaver dürfen weder in der freien Natur abgelegt oder vergraben werden, noch auf dem Misthaufen entsorgt werden! Sie dürfen auch nicht zu Luderplätzen von Jägern hinzugelegt und somit an Wildtiere verfüttert werden!

- ✓ Größere Tierkadaver (z.B. Rind, Schwein, Schaf) müssen ebenfalls über die Tierkörperbeseitigungsanstalt zur Entsorgung gegeben werden. Dazu sind sie bis zur Abholung getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen, auslaufsicher so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen. Das Behältnis ist nach der Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.

- ✓ Kleine Heimtiere (Hund, Katze, Nagetiere) dürfen in Ausnahmefällen tief vergraben werden. Dabei müssen folgende Punkte erfüllt sein:
 - Privatgelände, nicht im Wasserschutzgebiet gelegen, nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, mindestens 50cm tief.Alternativ ist es erlaubt, diese auf einem Tierfriedhof zu begraben oder kremieren zu lassen. Bis zur Abholung durch ein beauftragtes professionelles Unternehmen sind die Heimtiere geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

- ✓ Pferdekadaver müssen ebenfalls über die Tierkörperbeseitigungsanstalt zur Entsorgung angemeldet werden. In Ausnahmefällen und mit Genehmigung des FD 39 ist eine Kremierung möglich. Diesbezüglich muss sich der Tierhalter als Versender mit dem FD 39 in Verbindung setzen und einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellen.
- ✓ Schlachtabfälle, die während Hausschlachtungen anfallen, sind durch den Landwirt ordnungsgemäß über die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen, wenn der Schlachter dies nicht im Auftrag für den Landwirt anbietet. Sie sind in eine geeignete Abfalltonne zu verbringen, welche in Absprache mit der Tierkörperbeseitigungsanlage zu beschriften ist. Auf keinem Fall dürfen die Schlachtabfälle in der freien Natur oder auf dem Misthaufen entsorgt werden!
- ✓ Jagdabfälle, die beim Aufbruch in der freien Natur entstehen, dürfen im Rahmen der guten Jagdpraxis in der Natur verbleiben sofern das Wild frei von übertragbaren Krankheiten scheint. Sind die geschossenen Tierkörper bereits aus der Natur entfernt worden, dürfen darf der Aufbruch nicht wieder zurück gebracht werden, sondern ist der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen. Häusliche Reste von kleinen Mengen Wild können über den Hausmüll der Verbrennung zugeführt werden.

Ansprechpartner Landkreis Lüchow-Dannenberg

Fachdienst 39 – Veterinärwesen und Verbraucherschutz: **05841 120 286**